



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pit Süßwaren- und Nahrungsmittelfabrik Hoffmann GmbH & Co. KG (nachfolgend „Pit“) – Geschäftskunden

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die von Pit erbracht werden. Sie sind auch die vertragliche Grundlage für künftige Rechtsgeschäfte, auch, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 AGB des Kunden kommen nicht zur Anwendung, auch, wenn Pit diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Spätestens mit der Annahme der Lieferung oder Leistung gelten diese AGB vom Kunden unter Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB als anerkannt; den Verzicht des Kunden auf seine eigenen AGB nimmt Pit vorab an.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung von Pit zustande oder – sofern eine solche schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung im Einzelfall nicht erfolgt – mit Beginn der Ausführung der Leistung oder mit der Lieferung der Ware durch Pit.

2.2 Die Mitarbeiter von Pit sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Preise

3.1 Die Preise für die Lieferungen und Leistungen von Pit ergeben sich grundsätzlich aus der Auftragsbestätigung. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind verbindlich. Warenlieferungen erfolgen zu den Preisen gemäß der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, sofern der Kunde keine schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat und nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ab Werk einschließlich normaler Verpackung und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Kosten für die Versendung.

4. Liefertermine und -fristen

4.1 Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Ist jedoch zur Vornahme der Leistung durch Pit die Bereitstellung von Material seitens des Kunden erforderlich, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang des Materials bei Pit.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Pit die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Liefer-schwierigkeiten der Vorlieferanten von Pit, Streik, Aussper- rung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Pit oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat Pit auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Ter- minen nicht zu vertreten. Sie berechtigt Pit, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Störung zuzüglich einer an- gemessenen Anlaufphase hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Ver- trag zurückzutreten. In solchen Fällen kann der Kunde von Pit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Erklärung verlangen, ob Pit innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefert oder vom Vertrag zurücktritt.

4.3 Wenn sich die Lieferung aufgrund der Störung um mehr als einen Monat über den zugesagten Liefertermin hinaus verzögert, so kann der Kunde nach angemessener Nach- fristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung nicht bis zum Ab- lauf der Nachfrist als versandbereit gemeldet ist.

4.4 In allen Fällen der Verzögerung einer Lieferung oder Lei- stung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignis- sen gemäß Ziffer 4.2 oder des Rücktritts von Pit oder des Kunden gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 von dem Vertrag sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, sofern Pit den Kunden betreffend der Störung unverzüglich benachrichtigt.

4.5 Befindet sich Pit mit einer Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise im Verzug, so ist der Anspruch des Kunden auf eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Netto-Preises, jedoch insgesamt auf 5 % des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lie- ferungen und Leistungen begrenzt. Tritt der Kunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzuges von Pit von dem Vertrag zurück und macht er Schadensersatz- ansprüche statt der Leistung gegen Pit geltend, so ist die Gesamthaftung von Pit auf 10 % des Netto-Preises der Lieferung oder Leistung begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Pit.

4.6 Zumutbare Teillieferungen oder Teilleistungen von Pit sind zulässig.

4.7 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Pit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfül- lung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist Pit berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Unternehmen oder das Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. Gewährleistung

6.1 Pit gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen be- züglich Umfang, Inhalt und Beschaffenheit den vertragli- chen Vereinbarungen entsprechen. Die Produkte werden insbesondere frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert.

6.2 Der Kunde muss Mängel der Lieferung oder Leistung so- wie Beanstandungen betreffend die Vollständigkeit einer Lieferung oder Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang detailliert schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung inner- halb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Pit unverzüglich nach Entdeckung detailliert schriftlich mitzu- teilen. Voraussetzung für eine Gewährleistung von Pit ist darüber hinaus, dass der Kunde Pit die Gelegenheit gibt, die Mängelgründe nachzuprüfen. § 377 BGB bleibt durch vor- stehende Bestimmungen unberührt.

6.3 Stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche zu, so hat er zunächst nur das Recht auf Nachbesserung. Pit hat da- bei die Wahl zwischen der Nachbesserung und Neulie- ferung. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder ist sie nicht möglich, kann der Kunde nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

6.4 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

6.5 Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittel- baren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7. Haftung

7.1 Pit haftet auf Schadensersatz
I für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Pit, eines der gesetzlichen Vertreters von Pit oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen,
II für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Pit, eines der gesetzlichen Vertreters von Pit oder eines ihrer Erfüllungs- gehilfen beruhen,
III nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinal- pflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durch- führung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf, haftet Pit für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypis- chen und vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für An- sprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7.3 Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaub- ter Handlungen, ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Ge- schäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, ver- bleibt gelieferte Ware im Eigentum von Pit. Der Eigentums- vorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderun- gen von Pit in eine laufende Rechnung aufgenommen wer- den; das vorbehaltenen Eigentum gilt dann als Sicherung der Saldenforderung von Pit.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ord- nungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn die aus der Veräußerung resultierenden Forderungen ein- schließlich der Nebenrechte gemäß nachfolgendem Satz auf Pit übergehen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem

sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Hand- lung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forde- rungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Pit ab; Pit nimmt die Abtretung an. Pit ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Pit ab- getretenen Forderungen für Rechnung von Pit im eigenen Namen einzuziehen. Pit kann das Recht zur Weiterver- äußerung der Vorbehaltsware und die vorstehende Ein- ziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält; gleiches gilt im Falle von Wechsel- oder Scheckprotesten.

8.3 Übersteigt der Wert der zu Gunsten von Pit bestehenden Sicherheiten sämtliche Forderungen von Pit gegen den Kunden um mehr als 10 %, so muss Pit auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträch- tigten Dritten nach Wahl des Kunden oder des Dritten Sicher- heiten freigeben.

8.4 Vorbehaltsware bzw. die abgetretenen Forderungen dür- fen weder verpfändet noch an Dritte zur Sicherheit über- eignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- ware bzw. die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von Pit hinzuweisen und Pit unverzüglich schriftlich zu be- nachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Pit die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

8.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden oder bei Wechsel- oder Scheckprotesten ist Pit be- rechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Als Rück- tritt vom Vertrag gilt die Rücknahme von Vorbehaltsware nur, wenn Pit den Rücktritt ausdrücklich erklärt.

9. Zahlung

9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Rech- nungen von Pit innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungs- stellung ohne Abzug zahlbar.

9.2 Pit ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schul- den anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der er- folgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Pit berechtigt, die Zahlung zu- nächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9.3 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf ei- nem Bankkonto von Pit gutgeschrieben ist. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

9.4 Gerät der Kunde mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so kann Pit die Zahlung von Verzugszinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe des gesetzlichen Verzugs- zinssatzes verlangen. Weitergehende Rechte von Pit nach den gesetzlichen Verzugbestimmungen bleiben unberührt.

9.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprü- che geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind.

10. Export

Zölle, Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen anfallen, trägt der Kun- de, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

11. Schriftformklausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.2 Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechts- beziehungen zwischen Pit und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutsch- land. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stephanskirchen.

11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinba- rungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinba- rungen nicht berührt.